

Voraussetzung hierfür ist, dass die Beschränkung den Wesensgehalt der Grundrechte und Grundfreiheiten achtet¹¹²⁵ und eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme ist, mit welcher va die nationale¹¹²⁶ und öffentliche Sicherheit, der Schutz „sonstiger wichtiger Ziele des allgemeinen öffentlichen Interesses“, der Schutz der Unabhängigkeit der Justiz und von Gerichtsverfahren, der Schutz der betroffenen Person bzw der Rechte und Freiheiten Dritter, sowie die Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche sichergestellt wird. Diese Voraussetzungen gehen über jene des Art 13 DS-RL hinaus; insb in Kombination mit der Pflicht zur Wahrung der Grundrechte und Grundfreiheiten stellen sie damit strengere Anforderungen an die Zulässigkeit einer Einschränkung dar als Art 21 DS-RL. Art 23 Abs 2 DS-GVO enthält darüber hinaus Anforderungen an die einschlägigen gesetzgeberischen Maßnahmen. Diese müssen sich danach wenigstens auf ua den Verarbeitungszweck, den Umfang der Beschränkung, die Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person sowie deren Recht auf Unterrichtung über die Beschränkung, soweit diese zweckmäßig ist, beziehen. Eine Grundlage für einen zwingenden Mindestinhalt entsprechender nationaler Vorschriften ergibt sich aus Art 23 Abs 2 DS-GVO jedoch nicht.¹¹²⁷

Im liechtensteinischen Datenschutzrecht sieht zunächst Art 11 Abs 6 DSG vor, dass ein Verzicht des Betroffenen auf sein Auskunftsrecht im Voraus nicht rechtsgültig¹¹²⁸ erfolgen kann. Dies umfasst jedenfalls die erstmalige Auskunftserteilung; unter Umständen kann der Verzicht auf die wiederholte Erteilung von Auskünften rechtmäßig sein, sofern sich dieser auf denselben Inhaber der Datensammlung und denselben Bestand an personenbezogenen Daten, über deren Verarbeitung bereits Auskunft gegeben wurde, bezieht.¹¹²⁹ Abgesehen von diesem Szenario wäre eine Verzichtserklärung des Betroffenen zB im Rahmen eines Vertragsverhältnisses mit einer Privatperson als Inhaber der Datensammlung aufgrund des Art 11 Abs 6 DSG nichtig iSd § 879 Abs 1 ABGB und daher nicht zu berücksichtigen.¹¹³⁰ Aus grundrechtlicher Sicht, insb im Hinblick auf die strittige Frage nach der Zulässigkeit des

¹¹²⁵ Dies bezieht sich auf die Schranken des Art 8 Abs 2 EMRK; vgl Erw 73 der DS-GVO; *Feiler/Forgó*, EU-DSGVO, Art 23, Rz 3.

¹¹²⁶ Hierbei ist zu beachten, dass die nationale Sicherheit unter dem Unionsrecht keine Relevanz hat, sodass diesbezüglich ausschließlich nationales Recht einschlägig sein kann; vgl auch *Feiler/Forgó*, EU-DSGVO, Art 23, Rz 4.

¹¹²⁷ Vgl *Feiler/Forgó*, EU-DSGVO, Art 23, Rz 10.

¹¹²⁸ S auch *Epiney/Fasnacht* in *Belser/Epiney/Waldmann*, Datenschutzrecht, § 11, Rz 42; *Widmer* in *Passadelis/Rosenthal/Thür*, Datenschutzrecht, Rz 5.40.

¹¹²⁹ Vgl *Meier*, Protection des données, Rz 974.

¹¹³⁰ Ähnlich in Bezug auf das schweizerische OR s *Gramigna/Maurer-Lambrou* in *Maurer-Lambrou/Blechta*, BSK chDSG³, Art 8 chDSG, Rz 60.